

Merkblatt für Überprüfung gem. § 82b GewO 1994

Stand: August 2018

Bau- und Anlagenbehörde
Europaplatz 20 | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5080
Fax: +43 316 872-5009
E-Mail: bab@stadt.graz.at

- 1. WER?** **InhaberIn** einer genehmigten Betriebsanlage (BA) hat zu prüfen oder prüfen zu lassen

Durchführung: Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse

Kann auch vom BetriebsanlageninhaberIn, sofern er/sie geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden (geeignet und fachkundig sind Personen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten).
- 2. Wie oft?** **regelmäßig wiederkehrende Prüfung**

§ 359b Anlagen alle **6** Jahre
sonstige alle **5** Jahre
sofern im Bescheid oder in den Vorschriften nichts anderes bestimmt ist
- 3. Was?** **genehmigte Betriebsanlage**
Genehmigungsbescheid/e (auch Änderungs-)
gewerberechtliche Vorschriften

Die Prüfung hat sich **erforderlichenfalls** auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage dem **Abschnitt 8a** betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.
- 4. Inhalt der Prüfbescheinigung:**

 - Wer ist **BA-InhaberIn**;
 - **Welche BA** bzw. BA-Teile wurden überprüft (genaue Bezeichnung);
 - Die Einhaltung welcher **Rechtsvorschriften** wurde überprüft (Bescheide mit Datum und GZ; die für die BA geltenden Verordnungen);
 - **Welche** Person oder Institution hat die Prüfung **wann durchgeführt**;
 - Festgestellte **Mängel** und Vorschläge zu deren **Behebung**.

Die Prüfbescheinigung ist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage **aufzubewahren**; *sofern im Bescheid oder in den Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.*

5. **Meldepflicht bei Mängeln:**

- Der Inhaber der Anlage hat **unverzüglich** eine **Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung** und innerhalb angemessener Frist **eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen** dem **Referat für gewerbliche Betriebsanlagen der Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8011 Graz, zu übermitteln.**

6. **Umweltbetriebsprüfung:** entspricht auch, wenn

- Unterlagen nicht älter als **3 Jahre**
- **auch** auf Übereinstimmung mit **Genehmigungsbescheid und gewerberechtliche Vorschriften**
- **Prüfbescheinigung** auch **aufzubewahren**
- **Mängel zu melden** wie oben Punkt 5.

Gesetzestext

des § 82b GewO 1994 BGBl 194/1994 idF BGBl I 45/2018

- (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt, und auch die gemäß § 356b mit anzuwendenden Bestimmungen zu umfassen. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen. Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht; diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.
- (2) Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs.1 sind von
 1. Akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung,
 2. staatlich autorisierten Anstalten,
 3. Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse,
 4. dem Inhaber der Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, oder
 5. sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigendurchzuführen. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.
- (3) Die Prüfbescheinigung ist, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; er hat die Prüfbescheinigung der Behörde auf Aufforderung innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu übermitteln
- (4) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Der Inhaber der Anlage hat in diesem Fall unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

- (5) Gemäß Abs. 4 angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Prüfbescheinigung Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 366 Abs. 1 Z 3 oder gemäß § 367 Z 25, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme gemäß § 360 Abs. 4 nicht vorliegen und die Behebung oder die Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist der Behörde nachgewiesen werden.
- (6) Der Inhaber einer Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn
1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor.1:2009) (konsolidierte Fassung)“ vom 15.8.2009 unterzogen hat,
 2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
 3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen und gemäß § 356b mit anzuwendenden Vorschriften geprüft wurde.

Die Absätze 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.